

**RS OGH 2003/11/26 3Ob238/03a,
10Ob61/03y, 3Ob145/07f,
8Ob163/09t, 9Ob15/10m,
6Ob253/10i, 9Ob38/12x,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2003

Norm

AußStrG 2005 §111

AußStrG §185c

Rechtssatz

Die inhaltliche Voraussetzung für die Anordnung der Besuchsbegleitung ist, dass das Wohl des betroffenen Kindes persönliche Kontakte zu dem nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil erfordert. Dies bedeutet aber nicht, dass die Besuchsbegleitung ultima ratio darstellt und damit zB erst nach Erschöpfung anderer Abwicklungsmodalitäten herangezogen werden dürfte. Die Besuchsbegleitung eignet sich aus psychologisch-psychiatrischer Sicht wohl in erster Linie für die Neu- oder Wiederanbahnung des persönlichen Kontakts zwischen nicht erziehendem Elternteil und Minderjährigem. Es sind jedoch Fallkonstellationen denkbar, in denen auf Grund der seelisch-psychischen Ausnahmeverfassung und/oder vorübergehend eingeschränkter Einsichtsfähigkeit der Beteiligten auch sonst eine objektive dritte Person für die Abwicklung des Besuchskontakts erforderlich ist. Das Rechtsinstitut der Besuchsbegleitung kann also in bestimmten Fällen auch über eine angemessene Übergangszeit hinaus - zB durch wiederholte Anordnung - zu einer Art Dauereinrichtung für die laufende Besuchsabwicklung in bestimmten, zB besonders konfliktgeschädigten Eltern-Kind-Verhältnissen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 238/03a
Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 238/03a
- 10 Ob 61/03y
Entscheidungstext OGH 16.03.2004 10 Ob 61/03y
- 3 Ob 145/07f
Entscheidungstext OGH 13.07.2007 3 Ob 145/07f
nur: Das Rechtsinstitut der Besuchsbegleitung kann in bestimmten Fällen über eine angemessene Übergangszeit hinaus zu einer Art Dauereinrichtung für die laufende Besuchsabwicklung in bestimmten, zB besonders konfliktgeschädigten Eltern-Kind-Verhältnissen werden. (T1)
- 8 Ob 163/09t
Entscheidungstext OGH 18.02.2010 8 Ob 163/09t
Auch; nur T1
- 9 Ob 15/10m
Entscheidungstext OGH 24.03.2010 9 Ob 15/10m
Auch
- 6 Ob 253/10i
Entscheidungstext OGH 28.01.2011 6 Ob 253/10i
- 9 Ob 38/12x
Entscheidungstext OGH 24.09.2012 9 Ob 38/12x
Vgl auch
- 4 Ob 78/20d
Entscheidungstext OGH 11.08.2020 4 Ob 78/20d
- 3 Ob 6/21k
Entscheidungstext OGH 25.02.2021 3 Ob 6/21k
Vgl; Beisatz: Einzelfall. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118258

Im RIS seit

26.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at